

## 317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird (241/A)**

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen haben diesen Initiativantrag am 12. November 1991 im Nationalrat eingebracht.

Dieser Gesetzentwurf geht davon aus, daß durch eine Novelle zur Gewerbeordnung das neue gebundene Gewerbe „Arbeitsvermittler“ geschaffen wird. Die Regeln zur Ausübung und Kontrolle dieser Gewerbebetätigung sollen durch die in der gegenständlichen Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Bestimmungen der §§ 17 a bis d geschaffen werden. Der Inhaber einer solchen Gewerbeberechtigung soll seine Tätigkeit nach Erstattung einer Anzeige an das zuständige Arbeitsamt aufnehmen können. Das Landesarbeitsamt hat jedoch die Ausübung der Vermittlung zu untersagen, wenn der Vermittler

- für die Vermittlungstätigkeit Entgeltleistungen von Arbeitskräften fordert oder entgegennimmt oder
- Arbeitsüberlassung betreibt oder Dienstverschaffungsverträge vermittelt oder
- wissentlich bei Streik oder Aussperrung Arbeitskräfte vermittelt oder
- wissentlich Arbeitskräfte an ein Unternehmen vermittelt, das die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einhält oder
- die Vermittlungstätigkeit ohne die erforderliche fachliche Eignung durchführt oder Mitarbeiter verwendet, die nicht die erforderliche fachliche Eignung für die Vermittlungstätigkeit aufweisen, oder
- widerrechtlich Daten weitergibt oder
- Aufzeichnungs- oder Meldepflichten nicht nachkommt oder Einsichtsrechte verletzt oder

- Arbeitskräfte zu Arbeiten vermittelt, die ihre Gesundheit gefährden, oder
- Arbeitskräfte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit verleitet und dadurch schädigt.

Diese im § 17 d angeführten Untersagungsgründe sind auf die Verpflichtungen des Arbeitsvermittlers abgestimmt. Der Grad der Sanktion ist dem Unrechtsgehalt des Verstoßes angepaßt. Entgeltforderungen an Arbeitsuchende, Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung, die Vermittlung bei Streik oder Aussperrung sowie die Vermittlung auf Stellen ohne Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind Gründe zur unmittelbaren Untersagung; bei den anderen Verstößen ist vorher abzumahnern.

Durch die Bestimmungen des § 17 a des Gesetzentwurfes ist unter anderem vorgesehen, daß wie in der öffentlichen Arbeitsvermittlung nur Stellen vermittelt werden, welche den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprechen. Ebenso soll der Grundsatz der Neutralität durch das Verbot der Vermittlung in einen von Streik und Aussperrung betroffenen Betrieb auch für private Arbeitsvermittler gelten. Zur Erzielung des zur Arbeitsvermittlung notwendigen Qualitätsstandards sollen die privaten Arbeitsvermittler die Unterlagen über Arbeitssuchende und Arbeitgeber in der gleichen Weise zu führen haben, wie die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es sind nur Personen mit besonderer fachlicher Eignung zur Arbeitsvermittlung heranzuziehen, weshalb die bei der Arbeitsvermittlung tätigen Bediensteten auch einer umfassenden Grundschulung zu unterziehen sind. Ebenso ist auch eine diesbezügliche Prüfung vorgesehen.

Der Gesetzentwurf verpflichtet den Arbeitsvermittler, sich über die offenen Stellen Kenntnis zu verschaffen und für die richtige Weitergabe dieser Informationen zu haften. Falsche Angaben des Arbeitsvermittlers, welche zu unberechtigten Lei-

stungen der Arbeitslosenversicherung führen, begründen einen Schadenersatzanspruch der Arbeitsmarktverwaltung gegenüber dem Arbeitsvermittler.

Weiters sieht der Gesetzentwurf zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer vor, daß die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung verboten ist. Dadurch soll auch die Umgehung der Vorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes unterbunden werden. Ausdrücklich sieht der Gesetzentwurf vor, daß Ausländer nur vermittelt werden dürfen, wenn deren Beschäftigung nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt oder wenn sie eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein haben.

Durch die Verpflichtung des privaten Arbeitsvermittlers vierteljährlich über die Vermittlungstätigkeit bestimmte statistische Unterlagen zu liefern, soll die Kontinuität der umfassenden Arbeitsmarktbeobachtung garantiert werden. Auf Grund des Gesetzentwurfes soll sichergestellt werden, daß die Kosten der Arbeitsvermittlung ausschließlich der Arbeitgeber trägt und auch die öffentliche Hand nicht damit belastet wird. Der Gesetzentwurf sieht auch bestimmte Einsichts- und Auskunftsrechte zur Kontrolle bzw. Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vor.

Hinsichtlich des Inkrafttretens sieht der Gesetzentwurf vor, daß ab 1. Jänner 1992 eine private Arbeitsvermittlung für Führungskräfte möglich ist. Ab 1. Juli 1993 soll eine private Arbeitsvermittlung auch für andere Arbeitskräfte möglich sein, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag 241/A in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dolinschek, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Feurstein und Nürnberger sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesson beteiligten, wurde von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag betreffend § 17 a Abs. 1, 2, 3, 4, 7 und 8, § 17 c Abs. 1 sowie Art. II Abs. 2, 3 und 4 gestellt. Von den gleichen Abgeordneten wurde weiters ein Abänderungsantrag betreffend § 14, § 17 d Abs. 1 und 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber dem im Antrag 241/A enthaltenen Gesetzentwurf ist weiters folgendes zu bemerken:

#### Zu § 17 a Abs. 1:

Die Umformulierung des § 17 a dient der Beseitigung von Redaktionsversehen und soll klarstellen, daß der gewerblich befugte Arbeitsvermittler seine Vermittlungstätigkeit erst nach drei Monaten aufnehmen kann, es sei denn, das Landesarbeitsamt stellt vor Ablauf dieses Zeitraumes fest, daß keine Untersagungsgründe im Zusammenhang mit der Aufnahme der Vermittlungstätigkeit gegeben sind.

#### Zum Entfall von § 17 a Abs. 7:

Die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung der Gewerbe der Arbeitsvermittlung und der Arbeitskräfteüberlassung soll zweckmäßigerweise im Rahmen der Gewerbeordnung geregelt werden. (Siehe auch den Ausschußbericht 320 der Beilagen betreffend eine Novelle zur Gewerbeordnung.)

#### Zu § 17 a Abs. 8:

Die Prüfungsverordnung für die Personen, welche die Arbeitsvermittlung durchführen, soll vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden. In der Gewerbeordnung ist hinsichtlich des Befähigungsnachweises für Arbeitsvermittler ebenso das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen.

#### Zu § 17 a Abs. 2, 3, 4, § 17 c Abs. 1, Art. II Abs. 1, 2, 3 und 4:

Diese Änderungen dienen der verfassungskonformen Formulierung sowie der Beseitigung von Redaktionsfehlern und der Anpassung von Verweisen an Verschiebungen in der Numerierung von Absätzen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 11 29

**Hildegard Schorn**  
Berichterstatlerin

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

/.

### **Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 14 lautet:

„§ 14. Bei der Arbeitsvermittlung dürfen nur solche Daten erhoben und verarbeitet werden, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Besetzung der offenen Stelle oder mit der beabsichtigten beruflichen Verwendung des Arbeitsuchenden stehen. Insbesondere dürfen Daten, welche ausschließlich die persönliche oder religiöse Sphäre betreffen, und Daten über die Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinen nicht erfaßt werden. Die Aufnahme einer offenen Stelle und die Vormerkung eines Arbeitsuchenden gelten als Zustimmung zur Weitergabe der Daten an Arbeitsuchende bzw. Arbeitgeber. Bei der Weitergabe der Daten ist auf gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere auf sachlich gebotene Sperrvermerke, Rücksicht zu nehmen. Auf Verlangen sind den Arbeitsuchenden schriftliche Unterlagen über die konkret angebotene Stelle auszuhändigen.“

2. Nach § 17 sind folgende §§ 17 a bis 17 d einzufügen:

„§ 17 a. (1) Inhaber der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung dürfen, wenn sie dem zuständigen Landesarbeitsamt die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlungstätigkeit angezeigt haben und ihnen diese nicht binnen drei Monaten aus einem der im § 17 d Abs. 1 oder in einer Verordnung gemäß § 17 d Abs. 3 genannten Gründe untersagt wurde, die Arbeitsvermittlung nach Maßgabe folgender Bestimmungen durchführen. Stellt das zuständige Landesarbeitsamt vor Ablauf von drei Monaten fest, daß keine Untersagungsgründe vorliegen, darf die Vermittlungstätigkeit sofort aufgenommen werden.

(2) Die Anzeige an das zuständige Landesarbeitsamt hat zu enthalten:

1. den Nachweis über das Vorliegen einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung gemäß § xxx der Gewerbeordnung 1973;
2. die genaue Angabe des Standortes der Ausübung der Arbeitsvermittlung einschließlich aller Zweigstellen und Niederlassungen;
3. den Nachweis, daß eigene Geschäftsräume gemäß Abs. 6 zur Verfügung stehen;
4. den Nachweis, daß die für die Durchführung der Arbeitsvermittlung verwendeten Personen die fachliche Qualifikation gemäß Abs. 8 besitzen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß die Anzeige zusätzliche Angaben von ähnlicher Bedeutung zu enthalten hat.

(3) Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 und 15, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(4) Der Arbeitsvermittler darf nur jene offenen Stellen anbieten, über deren konkrete Anforderungen er Auskunft geben kann. Hat der Arbeitsvermittler falsche oder fehlerhafte Angaben gemacht oder Daten über den Arbeitsuchenden weitergegeben, die er nicht weitergeben darf, hat er dem Arbeitsuchenden für den dadurch entstandenen Schaden Schadenersatz zu leisten. Wenn dadurch zu Unrecht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt wurden, hat er dem Rechtsträger der Arbeitslosenversicherung in jedem Fall die zu Unrecht erbrachten Leistungen zu ersetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen oder der freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Pauschalbeträge für die Schadenersatzleistungen festsetzen, welche sich an der Schwere der Pflichtverletzung und am Ausmaß des Schadens zu orientieren haben.

(5) Der Arbeitsvermittler ist verpflichtet, vor jeder Vermittlungstätigkeit dem Kunden seine Vermitt-

lungsberechtigung nachzuweisen. In den Geschäftsräumen des Arbeitsvermittlers kann dieser Nachweis auch durch einen entsprechenden Aushang an gut sichtbarer Stelle erfolgen.

(6) Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung müssen eigene Geschäftsräume mit einer für die Durchführung der Arbeitsvermittlung notwendigen Mindestausstattung zur Verfügung stehen. Diese Geschäftsräume dürfen nicht mit Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, in denen eine andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Vorschriften dieses Absatzes stehen der gemeinsamen Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung und der Betriebsberatung gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 4 nicht entgegen.

(7) Der Arbeitsvermittler darf Arbeitsuchende, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, nur vermitteln, wenn deren Beschäftigung dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht unterliegt oder wenn sie eine Arbeiterlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzen.

(8) Die fachliche Eignung der Personen, derer sich der Arbeitsvermittler bei der Durchführung der Vermittlung bedient, ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungskommission und die Prüfungsgegenstände festzulegen. Dabei ist vorzusehen, daß ähnliche Kriterien herangezogen werden, wie sie für die fachliche Schulung und die entsprechenden Prüfungen der mit der Arbeitsvermittlung betrauten Bediensteten gelten.

(9) Der Arbeitsvermittler hat der Arbeitsmarktverwaltung vierteljährlich über die Vermittlungstätigkeit durch Übermittlung der Zahl der vorgemerkten Arbeitsuchenden, der gemeldeten offenen Stellen sowie der erfolgten Vermittlungen, gegliedert nach Wirtschaftszweigen und beruflichen Qualifikationen, auf einem von der Arbeitsmarktverwaltung erstellten Formblatt zu berichten.

§ 17 b. (1) Abweichend von der Bestimmung des § 10 lit. e sind Entgeltleistungen der Dienstgeber für die Tätigkeit von Inhabern einer Gewerbeberechtigung für Arbeitsvermittler zulässig.

(2) Entgeltvereinbarungen mit dem Arbeitsuchenden sind unzulässig. Allenfalls von ihm im Zusammenhang mit der Vermittlung erbrachte Geldleistungen oder geldwerte Leistungen sind zurückzuerstatten. Vereinbarungen zwischen dem Arbeitsuchenden und dem Anbieter der offenen Stelle über eine Abgeltung der an den Arbeitsvermittler durch den Anbieter erbrachten Leistungen sind unzulässig.

(3) Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung darf der Arbeitsvermittler keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen.

§ 17 c. (1) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 17 a und 17 b zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Arbeitsvermittler den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Einsicht in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Vermittlungstätigkeit zu gewähren und auf Verlangen Auskunft über diese Tätigkeit zu erteilen.

(2) Bei begründetem Verdacht auf Verletzungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind der Arbeitsmarktverwaltung Kopien oder Abschriften der in Betracht kommenden Aufzeichnungen auszufolgen.

§ 17 d. (1) Das zuständige Landesarbeitsamt hat dem Arbeitsvermittler die Ausübung der Vermittlung zu untersagen, wenn er

1. für die Vermittlungstätigkeit Entgeltleistungen von Arbeitskräften fordert oder entgegennimmt oder
2. Arbeitskräfteüberlassung betreibt oder Dienstverschaffungsverträge vermittelt oder
3. bei Streik oder Aussperrung Arbeitskräfte vermittelt oder
4. Arbeitskräfte an ein Unternehmen vermittelt, das die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einhält oder
5. die Vermittlungstätigkeit ohne die erforderliche fachliche Eignung durchführt oder Mitarbeiter verwendet, die nicht die erforderliche fachliche Eignung für die Vermittlungstätigkeit aufweisen, oder
6. widerrechtlich Daten weitergibt oder
7. Aufzeichnungen- oder Meldepflichten nicht nachkommt oder Einsichtsrechte verletzt oder
8. Arbeitskräfte zu Arbeiten vermittelt, die ihre Gesundheit gefährden, oder
9. Arbeitskräfte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit verleitet und dadurch schädigt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 9 ist der Arbeitsvermittler zunächst aufzufordern, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich herzustellen bzw. in Hinkunft das gesetzwidrige Verhalten zu unterlassen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist gemäß Abs. 1 vorzugehen. Im Fall des Abs. 1 Z 3 bedarf es jedoch keiner Aufforderung, wenn der Arbeitsvermittler von Streik oder von der Aussperrung Kenntnis hatte oder haben mußte.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß auch bei anderen Verstößen gegen wesentliche Grundsätze dieses Bundesgesetzes die Arbeitsvermittlung zu untersagen ist.“

## Artikel II

(1) §§ 17 a bis 17 d treten für die Vermittlung von Führungskräften mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Vermittlung von Führungskräften im Sinne des Abs. 1 ist die Vermittlungstätigkeit (§ 9

## 317 der Beilagen

5

Abs. 1) in bezug auf offene Stellen, die nach dem Inhalt der Tätigkeit von leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht, welche gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, nicht als Arbeitnehmer gelten, ausgeübt werden und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht.

(3) Auf Personen, auf welche § 376 Z 14 a der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der

Fassung BGBl. Nr. xxx, anzuwenden ist, ist § 17 a Abs. 2 Z 4 nicht anzuwenden. Auf Personen, welche am 1. Jänner 1992 bei Inhabern einer solchen Berechtigung beschäftigt sind, ist § 17 a Abs. 8 nicht anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der Vermittlung auf andere als die in Abs. 1 bezeichneten offenen Stellen treten die §§ 17 a bis 17 d mit 1. Juli 1993 in Kraft, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt.